

nicht mehr statthaben soll; das liegt in §. 55. Es weicht also im Principe die Deputation von dem Gesekentwurfe nicht ab. Der Unterschied liegt bloß darin, daß nach dem Gesekentwurf wenigstens ein Sühneversuch gehalten werden soll, um zu sehen, ob sich die Leute nicht noch vereinigen lassen. Sieht man, daß dieser Sühneversuch nicht die Ehe zu Stande bringen kann, so wird das Eheverlöbniß sofort aufgelöst. Glaubt man aber, daß sich vielleicht doch Jemand dadurch wider seinen Willen bereden lasse, die Ehe einzugehen, so könnte auch dieser Sühneversuch wegfallen. Ferner weicht die Deputation von dem Gesekentwurfe in Ansehung des Verfahrens ab. Nach der bisherigen Gesekgebung ist überhaupt eine Klage auf Entschädigung zugelassen, und darnach würde auch die Klage wegen Entschädigung des entzogenen Gewinnes statthaben; dagegen das österreichische Gesekbuch und die Deputation der Ansicht sind, daß sie nur wegen erlittenen Schadens stattfinde. Dann weicht sie in so fern ab, als eine Schädensklage in einem solchen Falle jedenfalls stattfinden soll, es möge das Verlöbniß öffentlich oder geheim sein, während sie nach der bisherigen Gesekgebung nur bei ersterem stattfindet. Ob sie im letzteren Falle stattfinden soll, würde ein Gegenstand näherer Erwägung sein; es geht das über unsere jetzigen Gesetze hinaus, und es würde mehr gewährt werden, als jetzt. Allerdings läßt sich anführen, daß, wenn man wegen der Eheverlöbniße die Klage wegnimmt, also Jemand auf Erfüllung nicht klagen kann, auch zwischen öffentlichen und geheimen Verlöbnißen kein Unterschied gemacht werden könne. Noch weicht der Gesekentwurf in so fern ab, als nach §. 45. des österreichischen Gesekbuches auch in dem Falle, wenn die Ehe versprochen wird, das nicht verlangt werden kann, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen ist, und das würde eigentlich die Entschädigung sein. Ob gerade dazu ein Grund vorhanden sei, diese Klage abzuschneiden, möchte ich doch bezweifeln. Noch muß ich erwähnen, wenn von einem geehrten Mitgliede die Frage aufgeworfen wurde, ob das erfolgte Aufgebot etwas Anderes bestimmen sollte, so möchte ich nicht glauben, daß darauf noch etwas ankommen könne, und stimme hierin mit dem Referenten überein; denn das Aufgebot ist immer nur eine präparatorische Sache zum Behuf der Ehe. Wenn bemerkt wurde, es könne das Aufgebot selbst wegfallen, so könnte man sich nicht damit einverstehen; es wäre ja der Fall möglich, daß sich ein Verheiratheter trauen lassen wollte, oder daß die Aeltern Einspruch zu machen hätten. Also würde jedenfalls ein Aufgebot nöthig sein.

Abg. Art: Ich bin mit der Deputation vollständig einverstanden, und was die Nothwendigkeit eines Sühneversuchs anlangt, so gestehe ich, daß ich mehr dagegen bin. Wenn man weiß, welchen Eindruck das Erscheinen vor einem Gerichtshofe, wie das Appellationsgericht ist, macht, so kann man sich nicht des Gedankens entschlagen, daß die Leute häufig durch die Autorität der vor ihnen sitzenden Richter eingeschüchtert werden, und sich überreden lassen, sich zu heirathen, woraus dann unglückliche Ehen entstehen. Ein anderer Grund, dem ebenfalls beizustimmen ist, ist der sittliche Grund. Man weiß, wie oft die Unschuld dadurch zu Grunde geht, besonders beim weiblichen Geschlechte; auch auf die Aeltern hat es Einfluß; sie glau-

ben, daß durch die immerwährenden Unannehmlichkeiten der Mann doch dahin kommen soll, das Mädchen noch zu heirathen. Es würde also der Sittlichkeit mehr nützen, als schaden, wenn die Eheverlöbniße keine Gültigkeit hätten. Was das Aufgebot und die Trauung nach demselben anlangt, so bin ich selbst darüber im Zweifel; es ist eine sehr schwierige Frage. Daß vor demselben kein Einspruch gelte, könnte man annehmen; denn die Kirche hat bis dorthin noch keine Notiz genommen; aber wenn das Aufgebot bei dem Pfarrer geschehen, so ist die Sache zur Kenntniß der Kirche gekommen, und es ist da ein übler Fall, wenn da ohne Weiteres noch zurückgetreten werden kann. So werden Leute, welche ohne Ehre und Scham sind, leicht zurücktreten können, und der unschuldige Theil wird compromittirt. Ich gestehe, daß ich mir darüber noch nicht klar genug bin. Wenigstens wird ein öffentlicher Vertrag geschlossen, und das scheint mir nach dieser Bestimmung der bessere Theil im Nachtheile zu stehen. Das ist meine Ansicht, ich getraue mir aber nicht, darauf einen Vorschlag zu gründen, neige mich vielmehr zu der Ansicht hin, welche der Stellvertreter ausgesprochen hat.

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Ich bin für meine Person ganz damit einverstanden, daß §. 45. aus dem österreichischen Gesekbuche hier substituirt werde; nur gegen §. 46. habe ich ein Bedenken. Wenn nämlich einmal den Eheverlöbnißen eine rechtliche Kraft abgesprochen wird, wenn sie so zu sagen dem pacto nudo des römischen Rechts gleich geachtet werden, so kann auch darauf kein Schädensanspruch begründet werden; denn was in Folge eines ungiltigen Versprechens von Jemanden gethan oder geleistet wurde, dafür kann keine Entschädigung gefordert werden. Ein wirklicher Schädensanspruch läßt sich auch kaum denken; er müßte denn die Rückgabe der Arrha sponsalitia betreffen. Es würden da manche rechtlichen Weigerungen, häufige Prozesse entstehen, und diesem allen würde vorgebeugt werden, wenn man §. 46. in Wegfall brächte.

Abg. Adler hält das Aufgebot für ganz zwecklos, und wünscht dessen Wegfall.

Abg. Atenstädt: Ich habe mich aus dem Gange der Verhandlung überzeugt, daß es schwierig sein würde, aus fremder Gesekgebung Grundsätze aufzunehmen, von denen man nicht übersehen kann, wie sie mit dem ganzen übrigen Gesekentwurfe übereinstimmen. Ich schließe mich vollkommen als Mitglied der Deputation derselben an, und stimme für die §§. 45. und 46. des österreichischen Gesekbuches; dessen ungeachtet sind mir aber mehrere Fragen aufgestoßen, welche ihre Erledigung verdienen. Das gegenwärtige Gesek beschäftigt sich nicht mit einer neuen Civilgesekgebung, sondern soll nur neue Gerichtsstände herstellen; dadurch aber, daß wir diese Grundsätze aufnehmen, bestimmen wir etwas, was auf andere Gesetze Einfluß hat. Einmal scheint mir, daß Streitigkeiten über Eheverlöbniße nicht ganz ausgeschlossen werden; es handelt sich nicht vom Versprechen der Heirath allein, sondern auch von andern Interessen; wenn z. B. der Vater die Einwilligung verweigert, und es würde also die Frage entstehen, ob diese